

FREIHALTEN DER WEGE:

Die Wege sind für die Einsatzfahrzeuge dauernd in einer Mindestbreite von 6 m und die Ausgänge der Hallen sind von Fahrzeugdeichseln etc. freizuhalten.

RAUCHVERBOT:

In sämtlichen Ausstellungshallen besteht strenges Rauchverbot.

**AUFSICHT- UND HAFTUNGSAUSSCHLUSS:**

Die Messeleitung sorgt für eine allgemeine Brandwache (Beginn am Mittwoch, 27. August und endet am Dienstag, 9. September 2025 um 17:00 Uhr), jedoch ohne eine Haftung für Beschädigungen, Diebstähle oder sonst wie immer geartete Schadensfälle zu übernehmen.

Jedem Aussteller wird empfohlen, für sämtliche Risiken durch notwendige Versicherungen selbst vorzusorgen. Der Veranstalter ist von jeder Ersatzpflicht für Sach- und Personenschäden des Ausstellers, seines Personals und der von ihm auf das Ausstellungsgelände gebrachten Sachen befreit.

MÜLLENTSORGUNG

Der in Ihrem Messestand anfallende Müll ist von Ihnen zu trennen und in den dafür vorgesehenen Müllcontainern zu entsorgen. Im Bereich der Halle 4, der Halle 13, der Halle 17, der Halle 18, des Stadions (Block H) und im Vergnügungspark werden Müllstationen eingerichtet und die Container folgend bezeichnet: Weißglas, Buntglas und Restmüll.

Bitte stellen Sie täglich um 18:00 Uhr Ihren verschlossenen/verbundenen Restmüllsack auf den Gang vor Ihrem Ausstellungsstand.

Kartonagen und sonstiges Verpackungsmaterial sind wieder von Ihnen mitzunehmen und selbst zu entsorgen.

WICHTIGE INFORMATIONEN DER BEHÖRDEN

Sämtliche Betriebseinrichtungen müssen in funktionsbereitem und technisch einwandfreiem Zustand sein. Die erforderlichen Baupapiere, statischen und dynamischen Berechnungen, eventuell erforderlichen Gutachten, Druckbehälterbescheinigungen, Versicherungsbestätigungen usw. sind vorzulegen. Diese Unterlagen sind vom TÜV oder Zivilsachverständigen zu erstellen.

WHIRLPOOLS & SCHWIMMBÄDER

- Die Aussteller von Whirlpools müssen nachweisen, dass ihr Whirlpoolsystem frei von Legionellen ist. Der mikrobiologische Befund darf bis zu einem halben Jahr alt sein und ist vor Beginn der Messe vorzulegen. Sollte ein Hersteller keinen Befund nachweisen, der das Freisein von Legionellen seines Whirlpoolsystems bestätigt, darf diese Anlage nicht in Betrieb genommen werden.
- Die Rohrleitungen von Whirlpools und Whirlwannen sind vor deren Aufstellung mit Chlor zu desinfizieren (ca. 30 mg/l freies Chlor über eine Stunde). Diese Maßnahme ist zu protokollieren und das Protokoll vorzuweisen.
- Whirlpools und Whirlwannen sind mit Wasser zu füllen, das bezüglich Legionellen unbedenklich ist. Im Falle der Rieder Herbstmesse wird ausschließlich Kaltwasser aus dem Wasserleitungsnetz der Stadtgemeinde Ried i. L. zur Verfügung gestellt.
- Whirlpools und Whirlwannen, deren Wasser gewärmt wird, müssen mit Chlorzusatz betrieben werden (1-2 mg/l freies Chlor). Die Chlorkonzentration ist bei ausgestellten Whirlpools täglich zu messen, zu dokumentieren und vorzuweisen.

WERBUNG AM MESSEGELÄNDE

Es ist untersagt, dass Aussteller oder Standpersonal außerhalb ihres Messestandes Messebesucher zu Werbe- und Verkaufszwecken ansprechen.

Die Verwendung von Lautsprecheranlagen am Messestand, sei es für werbliche oder informative Art, ist untersagt und kann nur in außergewöhnlichen Fällen durch schriftliche Sondergenehmigung der Messeleitung gestattet werden – Punkt 10 der Messeordnung.

MUSIK-, FERNSEHVORFÜHRUNGEN UND BESCHALLUNG

Die staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (AKM) wird während der Messeveranstaltung überprüfen, ob Radioapparate, Fernsehgeräte, Stereoanlagen und sonstige Geräte in Betrieb sind. Die Inbetriebnahme solcher Geräte ist AKM-pflichtig; ausgenommen davon ist nur die Vorführung der Geräte für Kunden oder eine Produktvorstellung.

Sollten Sie – mit Genehmigung der MESSE RIED GmbH – Geräte dieser Art während der Messeveranstaltung in Betrieb setzen, dann ersuchen wir Sie, dies unter der Homepage: www.akm.at unter dem Lizenzshop als Einzelveranstaltung online anzumelden, wobei Sie bitte die Größe der Ausstellungsfläche bekannt geben.

HYDRANTEN, FEUERLÖSCHER U. NOTRUF EINRICHTUNGEN

Die Hydranten im Freigelände müssen unbedingt freigehalten werden und von Feuerwehrfahrzeugen erreichbar sein. Die Notrufeinrichtung und die Handfeuerlöscher in den Ausstellungshallen sind leicht zugänglich zu halten. In den Ausstellungslokalen sind ausschließlich Abfallkübel aus nicht brennbaren Materialien bereitzuhalten.

Die Wasserversorgung im Ausstellungsgelände wird am Dienstag, 9. September 2025, 12.00 Uhr, abgesperrt.

FLÜSSIGGASANLAGEN UND EINSATZ VON ETHANOL

Über die ordnungsgemäße Installierung der Flüssiggasanlagen sind von den einzelnen Betreibern und von den ausführenden Firmen Abnahmebefunde einzuholen und bei der Überprüfung vorzulegen (Bestimmungen der Flüssiggasverordnung 2002). Rund um Flaschenbündel ist eine Brandschutzzone von 3 m einzurichten. In dieser dürfen keine brennbaren Lagerungen sowie Wohnanhänger und dergleichen abgestellt werden.

Lt. Lagerverordnung dürfen nur 2 l Ethanol am Ausstellungsstand gelagert sein. Ein Feuerlöscher muss sich auf Ihrem Ausstellungsstand befinden. Offenes Feuer ist auf dem Ausstellungsstand nicht erlaubt, das Feuer muss durch Glas geschützt werden.

LUFTBALLONS

Für das Befüllen von Luftballons dürfen nur nichtbrennbare Gase wie z.B. Helium verwendet werden. Dies ist bei der MESSE RIED GmbH schriftlich anzumelden.

Die Verwendung und der Aufstellungsort sind der Dienststelle der Feuerwehr am Messegelände bzw. der ÖÖ. Brandverhütungsstelle bekanntzugeben.

Beide Dienststellen befinden sich im Feuerwehrgebäude an der Brucknerstraße.

ZUGANG ZU STROMKÄSTEN IM FREIGELÄNDE

Der Aussteller hat sicherzustellen, dass alle Stromkästen im Freigelände während der Auf- und Abbauphase sowie während der gesamten Messedauer jederzeit uneingeschränkt zugänglich sind!

Ein ausreichender Abstand zu den Stromkästen ist zwingend einzuhalten. Diese dürfen nicht verbaut oder verstellt werden. Der Zugang für das technische Personal muss jederzeit gewährleistet sein.